

VEREINSSTATUTEN

Stratus Choral

ARTIKEL 1 – NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

1.1 Name und Sitz

Der Verein «**Stratus Choral**», ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in *Luzern*. Er ist konfessionell und politisch neutral.

1.2 Zweck

¹ «**Stratus Choral**» ist ein zeitgenössischer Chor, der sich dem Genre «**Jazz & Beyond**» widmet. Er pflegt ein Engagement für innovative Kompositionen, die die Grenzen des Vokalensembles erweitern. Er pflegt Originalmusik von bevorzugt Schweizer Komponierenden *mit Jazz-Hintergrund und engagiert bevorzugt Schweizer Singende* mit starkem Verständnis von Jazz, Improvisation und Rhythmik.

«Stratus Choral» bemüht sich ausserdem um die Verbreitung dieser Schweizerischen Kompositionen und die Präsenz deren interpretierenden Schweizer Musiker*innen im Ausland. (z.B. Tourneen, Kollaborationen im Ausland etc.).

«Stratus Choral» pflegt die Chorale Musik und trägt damit zur kulturellen Vielfalt der Schweiz bei.

² Der Vereinszweck wird erfüllt durch projektbezogene Kompositionsaufträge, Proben und Konzerte sowie Auftritte im digitalen Bereich.

³ Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

ARTIKEL 2 – MITGLIEDSCHAFT

2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden in der Regel aktive, im Chor mitwirkende Singende und Ersatz-Singende.

2.2 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit dem Chor «Stratus Choral» verbunden fühlen. Das können ehemalige Aktivmitglieder, Gönner oder Freunde des Vereins sein.

2.3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern die musikalische Leitung, über die Aufnahme von Passivmitgliedern beschliesst der Vorstand.

2.4 Austritt

¹ Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Projektes, zu erfolgen.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliedbeitrag zu bezahlen.

² Die Mitgliedschaft endet im Übrigen bei natürlichen Personen automatisch mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2.6 Rechten und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten für Aktivmitglieder

- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an Vorstand

² Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch die Möglichkeit, Anträge zuhanden des Vorstands oder der Vereinsversammlung einzureichen, über welche dann verhandelt und abgestimmt wird.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.

ARTIKEL 3 – ORGANISATION

3.1. Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die musikalische Leitung (Direktion)
4. die Revisionsstelle
5. die Geschäftsstelle

² Das Vereinsjahr beginnt immer am 1. Juli und endet am 30. Juni.

4. Vereinsversammlung

4.1 Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Vereinsversammlung. Sie findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres des Vereinsjahres statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.2 Wahlen und Abstimmungen / Vertretung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Aktivmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder können jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.3 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung

- a) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung an den Vorstand;
- b) wählt den Präsidenten/die Präsidentin sowie zwei bis sechs Mitglieder des Vorstands jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren;
- c) wählt die Revisionsstelle jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren
- d) beschliesst Statutenänderungen;
- e) beschliesst die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- f) behandelt die übrigen, ihr von Gesetz, Vorstand, oder von den Statuten sowie durch Vereinsversammlungsbeschlüsse zugewiesenen Geschäfte.

5. Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der leitenden Person und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

⁴ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁵ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweit in einem Zeichnungsreglement.

⁶ Beschlussfähigkeit Vorstand: der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁷ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Musikkommission

Der Vorstand kann eine Musikkommission einsetzen, die sich aus der musikalischen Leitungsperson (Direktion) und weiteren, vom Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Musikkommission legt zusammen mit der musikalischen Leitungsperson das musikalische Programm fest.

Solange keine Musikkommission eingesetzt ist, legt die musikalische Leitungsperson das musikalische Programm fest und gibt dieses vorgängig dem Vorstand bekannt.

Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist der Chorleitung übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Die musikalische Leitungs-Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie leitet und bereitet die Proben vor, bzw. ist verantwortlich für das musikalische Programm, welches sie der Musikkommission bzw. – solange keine solche eingesetzt ist – dem Vorstand vorschlägt.

7. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

9. – FINANZEN

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Ertrag von Konzerten
- Beiträge der Passivmitglieder
- Sponsoring/Gönnerbeiträge
- Beiträge durch öffentliche Institutionen
- Legate
- sonstige Beiträge und Erträge (Merchandising)
- Spenden
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen/Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Aktivmitglieder, namentlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort können auf der Website und in Unterlagen an Stiftungen und/oder Publikationen zu den Konzerten veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

ARTIKEL 5 – AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn ein entsprechender begründeter und schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder oder vom Vorstand gestellt wurde.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 12 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom Mi, 25. März 2026 in Kraft.

Der Vorstand

Person 1

Präsident*in und Kassier des Vereins Stratus Choral)

Greg O'Donnell

Person 2

Vorstandsmitglied des Vereins Stratus Choral

R. Roll Bieder

Person 3

Vorstandsmitglied des Vereins Stratus Choral

T. TAVANO